



Verfügung über die Aufhebung der

Allgemeinverfügung der Stadt Ettlingen über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

1. Die Verfügung vom 20. März 2020 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 17. April 2020 ist am 20. April 2020 in Kraft getreten.

Diese ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Ettlingen vom 20. März 2020. Damit gelten die Regelung der oben genannten Landesverordnung in Ettlingen unmittelbar.

Hinweise:

Die Verfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ettlingen Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten bei der Stadt Ettlingen, Ordnungs- und Sozialamt, Schillerstr. 7-9, 76275 Ettlingen, eingesehen werden (1. OG, Zentrale).

Ettlingen, 20. April 2020
Stadt Ettlingen

Johannes Arnold
Oberbürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, fluid loops and strokes, positioned over the printed name and title of Johannes Arnold.